

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Digitalisierungsstrategie des Bundes

Reihe BUND 2020/11

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	9
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	13
Initiativen zu E–Government, digitaler Roadmap und Digitalisierung _____	14
Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung _____	16
E–Government _____	16
Digitale Roadmap _____	19
Maßnahmen–Monitoring _____	22
Deregulierung und Entbürokratisierung _____	23
Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie _____	26
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort _____	26
Chief Digital Officer Task–Force _____	28
Digitalisierungsagentur _____	31
Kompetenz zur Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie _____	32
oesterreich.gv.at und Digitales Amt _____	33
Organisation _____	35
IT–Konsolidierung _____	38
Themen einer Digitalisierungsstrategie _____	40
Europäische Leitlinien für die elektronische Kommunikation mit den Behörden _____	43
Recht auf elektronischen Verkehr _____	43
Elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen _____	44
Single Digital Gateway _____	46
Zusammenfassung der Europäischen Leitlinien _____	47
Schlussempfehlungen _____	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kompetenz zur Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie_____	32
Tabelle 2:	Wirkungsbereiche der Organisationen _____	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: E-Governmentbestrebungen der Bundesregierung _____ 15

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
E–GovG	E–Government–Gesetz
ELAK	Elektronischer Akt
eIDAS	e lectronic i dentification, a uthentication and trust s ervices (elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations– und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Bundeskanzleramt

Digitalisierungsstrategie des Bundes

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Gebarung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundeskanzleramts hinsichtlich einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung. Ziel der Überprüfung war es, die Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung (E–Government, digitale Roadmap, Deregulierung und Entbürokratisierung) und die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018, hinsichtlich des E–Governments auch zeitlich vorgelagerte Sachverhalte.

Kurzfassung

Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung

Die E–Government Initiative brachte ab dem Jahr 2000 u.a. die Portallösung HELP.gv.at, das Unternehmensserviceportal, den Elektronischen Akt (ELAK), das Rechtsinformationssystem (RIS), die Handy–Signatur und die Bürgerkarte sowie zuletzt die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA). Mit diesen Projekten nahm Österreich eine Spitzenposition im europäischen Vergleich ein. Es gab jedoch keine Gesamtsicht der E–Government Anwendungen der Gebietskörperschaften. **(TZ 3)**

Das Konzept der „Bürgerkarte“ stellte eine sichere Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung dar. Seine Umsetzung im Wege der Handy–Signatur nutzten rd. 1,09 Mio. Bürgerinnen und Bürger. **(TZ 16)**

Der Bund richtete mehrere Gremien ein, die für die Weiterentwicklung des E-Governments geeignet waren: das Gremium IKT-Bund (die Abkürzung IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologie), die Kooperation-Bund, Länder, Städte und Gemeinden sowie die Plattform Digitales Österreich. Während die genannten Gremien seither regelmäßig u.a. auch zu den wichtigen Bereichen einheitliche Schnittstellen und Basisfunktionen tagten, fanden ab 2008 jedoch keine weiteren Sitzungen der Plattform Digitales Österreich, die als Koordinations- und Strategiegremium für E-Government in Österreich dienen sollte, mehr statt. (TZ 3)

Im Februar 2016 beschloss der Ministerrat, eine digitale Strategie für Österreich, die DIGITAL ROADMAP AUSTRIA, ausarbeiten zu lassen. Damit sollten die Chancen der Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger optimiert, positive gesamtgesellschaftliche Entwicklungen ermöglicht und Standortvorteile für die Wirtschaft generiert werden. Die im Dezember 2016 finalisierte digitale Roadmap enthielt zwölf Handlungsfelder mit 138 Maßnahmen. Eine Priorisierung der Maßnahmen fehlte ebenso wie die Ausarbeitung konkreter Aktivitäten (Projekte), anhand derer die Maßnahmen umzusetzen gewesen wären. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der rechtliche Änderungsbedarf für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen waren weder analysiert noch dargestellt. Auch Prozesse für die Umsetzung der Maßnahmen und die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen wurden nicht definiert. Da die DIGITAL ROADMAP AUSTRIA grundsätzlich einen Maßnahmenkatalog ohne Priorisierung und Detaillierung der einzelnen Themen darstellte, war sie nicht als Digitalisierungsstrategie geeignet. (TZ 4)

Digitalisierungsstrategie

Die Agenden der Digitalisierung waren seit Jänner 2018 im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zusammengefasst. Eine Umsetzung der von diesem Bundesministerium auszuarbeitenden Konzepte und Strategien für die Digitalisierung und das E-Government konnte im Bundesbereich allerdings aufgrund der Ministerverantwortlichkeit jeder einzelnen Ressortleiterin bzw. jedes einzelnen Ressortleiters nicht gewährleistet werden. Auch die föderale Struktur der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden stand einer Harmonisierung einer künftig digitalen Verwaltung entgegen, weil die Umsetzung digitaler Vorhaben in der Autonomie der Gebietskörperschaften lag. (TZ 7)

Zur Koordination der Digitalisierungsvorhaben in den Ressorts, zum interministeriellen Informationsaustausch und zur Abstimmung der Themenfelder mit den Gebietskörperschaften oder der Wirtschaft sowie der Mitarbeit an einer bundesweiten Digitalisierungsstrategie wurde 2018 in jedem Ministerium ein Ressort-Chief Digital Officer eingesetzt. Diese waren für die Entwicklung und Umsetzung einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie im jeweiligen Ressort zuständig. Sie bildeten auch die Chief Digital Officer Task-Force, das zentrale Gremium zur Ausarbeits

tung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie. Eine konkrete Zusammenarbeit mit der Plattform Digitales Österreich war in der Geschäftsordnung der Chief Digital Officer Task-Force nicht vorgesehen, die Einbeziehung anderer Gebietskörperschaften nur bei Bedarf. Die Chief Digital Officer Task-Force legte keine Arbeits- oder Zeitpläne für die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie fest. (TZ 8)

Im Juni 2018 richtete die Bundesregierung die Digitalisierungsagentur als zentrale Plattform für die digitale Transformation der Wirtschaft ein. Angesiedelt war diese im Bereich der Forschungsförderungsgesellschaft. Das Budget betrug 24,3 Mio. EUR für 2018 bis 2022. Auch die Agentur sollte in die Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie einbezogen werden. Sie sollte weiters jährlich einen Digitalisierungsbericht vorlegen. (TZ 9)

Ende 2018 gab es mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit den Ressort-Chief Digital Officers, der Chief Digital Officer Task-Force und der Digitalisierungsagentur eine Reihe von Akteuren betreffend die Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie. Wer die Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie tatsächlich federführend gestalten und koordinieren sollte, war noch nicht entschieden. Damit fehlten nicht nur eine Digitalisierungsstrategie für Österreich, ein Maßnahmenplan für eine schrittweise Umsetzung und eine diesbezügliche gesamtstaatliche Koordination. Auch die konkreten Arbeiten zur Entwicklung dieser Strategie waren noch nicht eingeleitet. (TZ 10)

Im Jänner 2018 beschloss der Ministerrat die Umsetzung einer einheitlichen zentralen Online-Plattform „oesterreich.gv.at“. Damit sollten die Bürgerinnen und Bürger auf die gängigsten, bereits bestehenden Verwaltungsapplikationen, wie etwa auf das Bürgerserviceportal (help.gv.at), das Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) oder das Rechtsinformationssystem (ris.bka.gv.at), einfach, zentral und einheitlich zugreifen können. Ziel dieser Plattform war es, intuitiv, formularlos und interaktionsarm mit Handy-App oder Webbrowser zeit- und ortsunabhängig Behördenangelegenheiten erledigen zu können. Die Plattform ging im März 2019 teilweise in Betrieb. Ende 2018 stellte auch die Stadt Wien den Bürgerinnen und Bürgern mit der Online-Plattform „digitales.wien.gv.at“ einen Zugangspunkt für elektronische Amtswege der Stadt Wien zur Verfügung. Durch die zwei getrennten Plattformen (des Bundes und der Stadt Wien) konnte das wesentliche Ziel eines zentralen Zugangspunkts und einheitlich gestalteter Prozessabläufe nicht erreicht werden. (TZ 11)

Die Digitalisierung war ein Schwerpunkt im Regierungsprogramm 2017 bis 2022. Vorgesehen war auch die Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie. Die organisatorische Struktur für den Themenkomplex Digitalisierung war jedoch auf den Bund fokussiert. Länder, Städte und Gemeinden sowie andere Institutionen und die Gesellschaft waren nicht unmittelbar eingebunden. (TZ 12)

Elektronische Kommunikation mit Behörden

Im Oktober 2017 verabschiedeten die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten eine Ministererklärung zum E-Government, die den umfassenden, elektronischen Verkehr mit Behörden als politische Zielsetzung verankerte. Das Recht auf elektronischen Verkehr betraf sowohl den Weg von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zur Behörde als auch umgekehrt. In Österreich umfasste dies Angelegenheiten, die in die Gesetzgebung des Bundes fielen. Laut E-Government-Gesetz waren die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung bis 1. Jänner 2020 zu schaffen. 2018 fehlte jedoch noch ein Umsetzungskonzept. [\(TZ 15\)](#)

Gemäß EU-Verordnung waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bis Ende September 2018 eine anerkannte elektronische Identifizierung (eIDAS) als Online-Ausweisfunktion für elektronische Verwaltungsverfahren zu öffnen. Österreich sah dafür die Weiterentwicklung der Bürgerkarte zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis vor. Bis Ende 2018 war die technische Konzeption noch nicht abgeschlossen. [\(TZ 16\)](#)

Eine weitere EU-Verordnung vom September 2018 sollte Einzelpersonen, aber auch Unternehmen EU-weit einen Online-Zugang zu Informationen und bestimmten Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen. Dieses zentrale Zugangstor (Single Digital Gateway) für den grenzüberschreitenden Behördenweg wurde im Rahmen der Chief Digital Officer Task-Force behandelt und eine Ressort-Abstimmung in Aussicht gestellt. [\(TZ 17\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Einhaltung und Umsetzung künftiger Digitalisierungsstrategien bzw. E-Government Konzepte wären durch Ministerratsvorträge innerhalb der Bundesregierung zu vereinbaren. (TZ 7)
- Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte umgehend die Verantwortung für die Gestaltung und Koordination der Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie übernehmen. (TZ 10)
- Es wäre umgehend ein Projektplan zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie auszuarbeiten. (TZ 10)
- Die gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben wäre u.a. durch Überlegungen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Infrastruktur und durch gemeinsame technische Konventionen und Standards zu unterstützen. (TZ 12)
- Die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ wären mit hoher Priorität umzusetzen. (TZ 18)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Rechtsgrundlagen zur Digitalisierungsstrategie des Bundes
EU-Verordnungen
eIDAS-Verordnung 910/2014, ABl. L 2014/257, 73
Datenschutz-Grundverordnung 2016/679, ABl. L 2016/119, 1
EU-Richtlinien
Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG, ABl. L 2006/347, 1, i.d.F. der Richtlinie 2010/45/EU, ABl. L 2010/189, 1
Public-Sector-Information-Richtlinie 2003/98/EG, ABl. L 2003/345, 90, i.d.F. der Richtlinie 2013/37/EU, ABl. L 2013/175, 1
Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) 2016/1148, ABl. L 2016/194, 1
Web-Accessibility-Richtlinie 2016/2102, ABl. L 2016/327, 1
Bundesgesetze
Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 i.d.g.F.
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991 i.d.g.F.
Datenschutzgesetz, BGBl. I 165/1999 i.d.g.F.
Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70/2003 i.d.g.F.
E-Government-Gesetz, BGBl. I 10/2004 i.d.g.F.
IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I 35/2012 i.d.g.F.
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl. I 50/2016 i.d.g.F.
Verordnungen der Bundesregierung
Zustellformularverordnung, BGBl. 600/1982 i.d.g.F.
Verordnungen des Bundeskanzlers
E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II 289/2004 i.d.g.F.
Zustelldiensteverordnung, BGBl. II 233/2005 i.d.g.F.
Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009, BGBl. II 330/2009 i.d.g.F.
Ergänzungsregisterverordnung 2009, BGBl. II 331/2009 i.d.g.F.
E-Government-Gleichwertigkeitsverordnung, BGBl. II 170/2010 i.d.g.F.

Quelle: RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 die Gebarung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie¹ und des Bundeskanzleramts hinsichtlich einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018, hinsichtlich des E-Governments auch zeitlich vorgelagerte Sachverhalte.

Ziel der Überprüfung war es,

- die Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung (E-Government, digitale Roadmap, Deregulierung und Entbürokratisierung) und
- die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung

zu beurteilen.

Mit dieser Gebarungsüberprüfung sollte auch ein Beitrag geleistet werden, das Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal) der Vereinten Nationen „Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben“ zu erreichen.

Für die Agenden des E-Governments war das Bundeskanzleramt zuständig. Im Jänner 2018 wurden die Kompetenzen für E-Government und Digitalisierung mit der BMG-Novelle 2017² dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen und in einer eigenen Sektion zusammengefasst.

Die Digitalisierungsagentur (siehe [TZ 9](#)) nahm ihren Regelbetrieb erst nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung auf und konnte daher noch nicht beurteilt werden.

(2) Zu dem im Juli 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im September 2019, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundeskanzleramt im Oktober 2019 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2020.

¹ seit dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I 8/2020, am 29. Jänner 2020: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

² BGBl. I 164/2017

Initiativen zu E–Government, digitaler Roadmap und Digitalisierung

2 (1) Ziel der ab 2000 gestarteten E–Government Bestrebungen (siehe [TZ 3](#)) der Bundesregierung war es u.a., Österreich in das europäische Spitzenfeld im E–Government zu führen. Dazu wurden beispielhaft folgende Initiativen gesetzt:

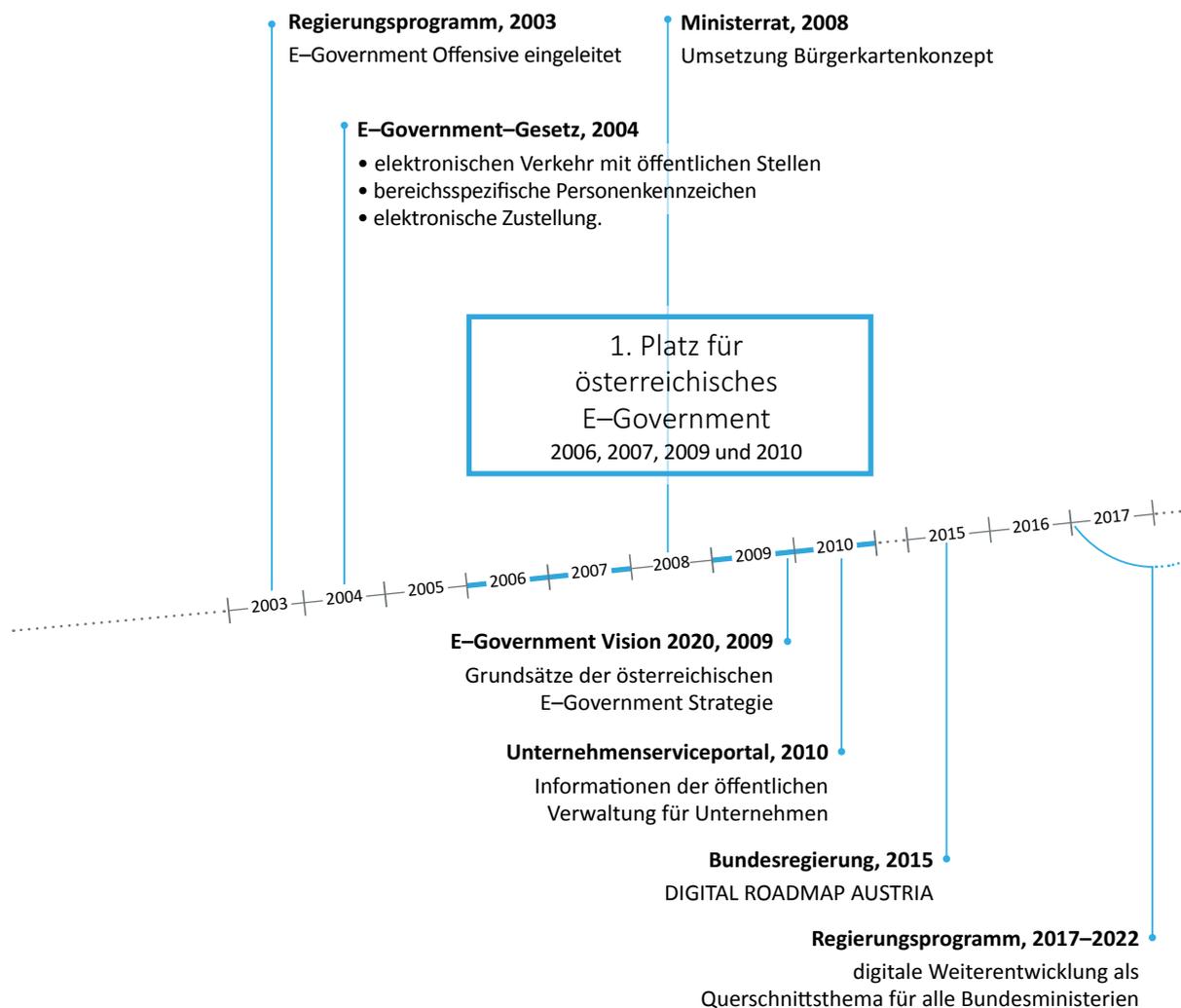
- Mit dem Regierungsprogramm 2003 wurde eine E–Government Offensive eingeleitet. Durch das Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden (siehe [TZ 3](#)) wurde der Rahmen für eine Koordination der Aktivitäten hinsichtlich Informations– und Kommunikationstechnologie (**IKT**) im Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden geschaffen.
- Das E–Government–Gesetz (BGBl. I 10/2004 i.d.g.F.) schuf die rechtliche Grundlage für den elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen, für bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie für die elektronische Zustellung.
- Im Jahr 2008 beschloss der Ministerrat die Umsetzung des Bürgerkartenkonzepts (siehe [TZ 16](#)), um für alle IT–Verfahren und –Portale einen gesicherten elektronischen Zugang zu ermöglichen.
- Mit der E–Government Vision 2020 erarbeiteten die Mitglieder der Plattform Digitales Österreich (siehe [TZ 3](#)) im Dezember 2009 gemeinsam Grundsätze der österreichischen E–Government Strategie. Die wesentlichen Grundsätze betrafen die Effizienzsteigerung, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit, den Komfort und die Einfachheit bei der Kommunikation durch elektronische und barrierefreie Verwaltungsverfahren oder die Nutzung der IKT in der Verwaltung als Wirtschaftsfaktor in Österreich.
- Im Jahr 2010 wurde die Entwicklung des Unternehmensserviceportals eingeleitet, das alle für Unternehmen relevanten Informationen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt.

Insgesamt gelang es Österreich im E–Government in den Jahren 2006, 2007, 2009 und 2010, den ersten Platz im entsprechenden EU–Benchmark zu erringen.

(2) Im Jahr 2015 leitete die Bundesregierung eine neue Linie der Digitalisierungsbestrebungen ein, um ergänzend zur Verwaltung auch die Aspekte der Wirtschaft und Gesellschaft zu berücksichtigen. Mit der Ausarbeitung einer digitalen Strategie für Österreich, der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA (siehe [TZ 4](#)), ab dem Jahr 2015 wurde versucht, neben der öffentlichen Verwaltung vor allem auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen umfassender miteinzubeziehen. Der hierzu ausgearbeitete Maßnahmenkatalog enthielt allerdings zum größten Teil lediglich Themenfelder, ohne die Frage der Umsetzbarkeit bzw. der Umsetzungsverantwortung zu behandeln.

(3) Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 formulierte die Bundesregierung die digitale Weiterentwicklung als ein Querschnittsthema über alle Ministerien. Dazu plante sie eine Reihe von Digitalisierungsvorhaben und übertrug die neuen Agenden der Digitalisierung an das – hinsichtlich seiner Aufgaben – neu aufgestellte Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Ergänzend richtete die Bundesregierung ein eigenes Digitalisierungsgremium – die Chief Digital Officer Task-Force – ein. Die Ressort-Chief Digital Officers sollten innerhalb des Wirkungsbereichs des jeweiligen Ministeriums Aspekte der Digitalisierung über die Verwaltung hinaus in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen. Zur Beschreibung und Beurteilung der Digitalisierungsstrategie siehe TZ 7 bis TZ 14.

Abbildung 1: E-Governmentbestrebungen der Bundesregierung



Quelle: RH

Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung

E–Government

- 3.1 (1) Für die Belange des E–Governments war im Bund das Gremium IKT–Bund mit je einem Ressort–Vertreter (Chief Information Officer) zuständig. Diese zeichneten einerseits für die Umsetzung der ressortspezifischen IKT–Angelegenheiten verantwortlich, andererseits sollten sie im Rahmen dieses Gremiums eine ressortübergreifende Koordinierung gewährleisten und die Fragen der Querschnittsanwendungen, technischen Schnittstellen und technischen Infrastruktur für alle Ressorts behandeln.

Im Sinne der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden sorgte das Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden für eine frühzeitige Einbindung der E–Government Akteure aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung; die Plattform Wirtschaft sorgte für die Einbindung der Wirtschaft.³

Die 2005 gegründete Plattform Digitales Österreich⁴ sollte die Gremien IKT–Bund, die Kooperation–Bund, Länder, Städte, Gemeinden sowie die Wirtschaft zusammenführen und als das Koordinations– und Strategiegremium des E–Governments in Österreich dienen. Ab 2008 fanden allerdings keine Sitzungen dieser Plattform mehr statt.

Die Gremien IKT–Bund und Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden tagten hingegen regelmäßig. Allen Initiativen lag das Bekenntnis von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zugrunde, im Bereich von E–Government Schnittstellen und Basisfunktionen einheitlich vorzugehen.

(2) Die E–Government Initiativen brachten eine Reihe von Anwendungen⁵ hervor:

- die Portallösung HELP.gv.at als Anlaufstelle im Internet für Fragen zu Behörden und elektronischen Behördenwegen (siehe auch RH–Bericht „Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung““ (Reihe Bund 2012/5)),
- das Unternehmensserviceportal mit allen für Unternehmerinnen und Unternehmer relevanten Informationen der öffentlichen Verwaltung (siehe auch RH–Bericht „Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung““ (Reihe Bund 2012/5)),

³ Die Plattform Wirtschaft mit rd. 150 Unternehmen sorgte für die Einbindung aller E–Government Akteure.

⁴ Mitglieder der Plattform Digitales Österreich: je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von jedem Ministerium, jedem Bundesland, des Österreichischen Gemeindebunds, des Städtebunds, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Interessensvertretungen der Wirtschaft und der freien Berufe

⁵ Die technische und inhaltliche Umsetzung dieser Projekte war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

- den Elektronischen Akt (**ELAK**), der eine nahtlose digitale Kommunikation zwischen Behörden, Ämtern und den verschiedensten Dienststellen der Verwaltung ermöglicht (siehe auch RH-Bericht „Projekt ELAK im Bund“ (Reihe Bund 2008/12)),
- das Rechtsinformationssystem (RIS) für den Abruf von aktuellen und historischen Gesetzesfassungen (siehe auch RH-Bericht „Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung““ (Reihe Bund 2012/5)),
- die Meldebestätigung mit einer elektronischen Abrufmöglichkeit,
- die elektronische Zustellung (eZustellung), mit der Privatpersonen und Unternehmen zeitsparend und komfortabel auf elektronisch zugestellte Dokumente zugreifen können,
- die Handy-Signatur, die eine qualifizierte elektronische Signatur und Identität ermöglicht,
- das Transparenzportal, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen durchgängige Informationen über das Leistungsangebot von Bund, Ländern und Gemeinden (bspw. Förderungen, Transferzahlungen, Sozialversicherungsleistungen, ertragssteuerliche Ersparnisse) bietet und – unter Wahrung des Datenschutzes – individuell bereits bezogene Förderungen anzeigt (siehe auch RH-Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45)), oder
- die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA), die einen gesicherten, orts- und zeitunabhängigen Zugang zu wichtigen Gesundheitsdaten (Vorbefunden, Entlassungsbriefen, Labor, Radiologie, Medikamenten) ermöglicht (siehe auch RH-Bericht „Pilotprojekt e-Medikation“ (Reihe Bund 2014/3)).

Mit diesen Anwendungen konnte Österreich auch noch 2016 und 2017 im europaweiten Vergleich⁶ des E-Governments die Einstufung im höchstbewerteten Drittel erzielen.

Neben diesen Beispielen gab es eine Reihe von wichtigen weiteren Umsetzungen in der Verwaltung, die der RH bereits überprüft hatte.⁷

Allerdings gab es Ende 2017 weder für den Bund noch für die öffentliche Verwaltung insgesamt eine umfassende Übersicht aller E-Government Projekte und Anwendungen. Die Erstellung und Aktualisierung einer derartigen Übersicht war aufgrund der Eigenverantwortlichkeit und der getrennten Finanzierung durch die einzelnen

⁶ Der E-Government Benchmark der Europäischen Kommission untersucht jährlich digitale Verwaltungsdienste in den 28 EU-Staaten sowie in Island, Mazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz und der Türkei. Als Grundlage für den Ländervergleich dienen die aus der Digitalen Agenda der EU entnommenen Indikatoren Nutzerzentriertheit, Transparenz, grenzüberschreitende Mobilität und technologische Schlüsselemente für eine Online-Serviceabwicklung.

⁷ siehe RH-Berichte „IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU“ (Reihe Bund 2006/10), „E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline“ (Reihe Bund 2006/12), „IT-Projekt Personalmanagement-NEU“ (Reihe Bund 2010/4), „Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung““ (Reihe Bund 2012/5), „Register im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger“ (Reihe Bund 2014/8), „IT-Programm E-Finanz“ (Reihe Bund 2016/9), „Register im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/39)

Ressorts bzw. Gebietskörperschaften zwar erschwert, dennoch wäre sie für die Planungen und strategischen Entscheidungen eine wichtige Grundlage.

Im Jahr 2018 leitete die Chief Digital Officer Task-Force die Erhebung aller IT-Verfahren im Bund ein, welche mit Ende 2018 vorerst abgeschlossen werden sollte (siehe [TZ 13](#)); hinsichtlich der anderen Gebietskörperschaften gab es Ende 2017 keine Übersicht betreffend E-Government Anwendungen.

- 3.2 (1) Der RH hielt die konzeptionelle Gestaltung der Gremien – Plattform Digitales Österreich, IKT-Bund und Kooperation-Bund, Länder, Städte und Gemeinden – für die Weiterentwicklung des E-Governments für geeignet. Der RH kritisierte, dass die Plattform Digitales Österreich ab 2008 nicht mehr tagte, obwohl regelmäßige Arbeitssitzungen dieses Koordinations- und Steuerungsgremiums eine verstärkte Zusammenarbeit und gemeinsame Initiativen hätten fördern können.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie (siehe auch [TZ 10](#)) zu evaluieren, in welcher Form die Plattform Digitales Österreich verstärkt und als zentrale Anlaufstelle die Umsetzung von gebietskörperschaftsübergreifenden Verfahren und Lösungen im Bereich des E-Governments unterstützen bzw. koordinieren kann.

(2) Der RH stellte fest, dass mit den genannten E-Government Anwendungen wichtige Bereiche erschlossen wurden, die auch internationale Anerkennung und eine Einstufung im höchstbewerteten Drittel im europaweiten Vergleich mit sich brachten. Der RH stellte allerdings fest, dass keine Gesamtsicht der E-Government Anwendungen der Gebietskörperschaften vorlag. Der RH erachtete eine solche Gesamtsicht aufgrund der steigenden Digitalisierung und Vernetzung, insbesondere in der Verwaltung, als eine Information, durch die eine bessere Planung, Koordination und Umsetzung sowie ein zweckmäßiger Mitteleinsatz über alle Gebietskörperschaften gewährleistet und Doppelgleisigkeiten vermieden werden könnten.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, eine Übersicht betreffend E-Government Anwendungen der Gebietskörperschaften zu erstellen.

- 3.3 (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgreife und im Rahmen der Neuerstellung der E-Government Strategie evaluieren und analysieren werde, inwieweit einerseits eine Stärkung der Plattform Digitales Österreich und andererseits eine verstärkte Einbindung anderer Gebietskörperschaften erreicht werden könne.

(2) Weiters führte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in seiner Stellungnahme aus, dass durch die dezentrale Umsetzung und die über alle Gebietskörperschaften angebotenen Services und Anwendungen keine Übersicht betreffend E–Government Anwendungen der Gebietskörperschaften vorliege bzw. nur über die verlinkten Angebote auf oesterreich.gv.at verfügbar sei. Ein erster Schritt auf Bundesebene sei bereits durch eine Erfassung der IT–Verfahren auf Bundesebene erreicht. Die Empfehlung des RH werde jedenfalls aufgegriffen und – sofern die Mittel zur Verfügung stehen – in Kooperation mit den Gebietskörperschaften umgesetzt.

3.4 (1) Der RH wertete das Aufgreifen der Empfehlung zur Stärkung der Plattform Digitales Österreich positiv. Aufgrund der Vielzahl an Akteuren im Bereich des E–Governments ist eine derartige koordinierende und unterstützende Plattform ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein gemeinsames Vorgehen.

(2) Der RH anerkannte die Erfassung der IT–Verfahren auf Bundesebene als einen ersten Schritt für eine Übersicht der E–Government Anwendungen der Gebietskörperschaften. Diese noch auszuarbeitende Gesamtübersicht soll auch als Grundlage einer gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination und Umsetzung von Vorhaben dienen, einen zweckmäßigen Mitteleinsatz gewährleisten und Doppelgleisigkeiten vermeiden.

Digitale Roadmap

4.1 (1) Im Februar 2016 beschloss der Ministerrat, die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt sowie den Staatssekretär im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ermächtigen, eine digitale Strategie für Österreich, DIGITAL ROADMAP AUSTRIA, zu erstellen. Damit sollten die Chancen der Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger optimiert, positive gesamtgesellschaftliche Entwicklungen ermöglicht und Standortvorteile für die Wirtschaft generiert werden.

In einem koordinierten Prozess sollten alle Ressorts, Gebietskörperschaften, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft ihre Anregungen liefern, um bestehende Initiativen systematisch zusammenzuführen und neuen Handlungsbedarf hervorzuheben. Für die Erstellung der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA wurden Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen digitale Infrastruktur, Sicherheit, Schutz und Vertrauen, digitale Politik und Verwaltung, digitale Gesellschaft, digitale Wirtschaft, digitale Forschung und Innovation und digitale Zukunft eingerichtet. Außerdem beteiligte sich eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern an einem Online–Konsultationsprozess.

(2) Die DIGITAL ROADMAP AUSTRIA enthielt die zwölf Handlungsfelder „Bildung“, „Infrastruktur“, „Forschung und Innovation“, „Wirtschaft“, „Arbeit und Arbeitsplätze“, „Gesundheit, Pflege und Soziales“, „Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Klimaschutz“, „Mobilität und Verkehr“, „Medien, Zivilcourage und Kultur“, „Integra-

tion und Inklusion“, „Sicherheit, Schutz und Vertrauen“ sowie „Politik und Verwaltung“. Für jedes dieser Handlungsfelder waren Ziele definiert, für deren Erreichung sich in Summe 138 Maßnahmen ergaben. Der Umfang, das Ziel und auch die Umsetzungskomplexität jeder dieser Maßnahmen waren allerdings äußerst unterschiedlich. Eine Priorisierung der Maßnahmen fehlte ebenso wie die Ausarbeitung konkreter Aktivitäten (Projekte), anhand derer die Maßnahmen umzusetzen gewesen wären. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der rechtliche Änderungsbedarf für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen waren weder analysiert noch dargestellt.

(3) Die im Dezember 2016 finalisierte DIGITAL ROADMAP AUSTRIA sah vor, dass die Umsetzung der Maßnahmen den Ministerien oblag, ohne jedoch eine eindeutige Zuordnung, für welche Maßnahmen welches Ministerium zuständig war, vorzunehmen. Ebenso war nicht festgelegt, welche Maßnahmen ressortübergreifend bzw. unter Einbindung einer oder mehrerer Gebietskörperschaften abzuarbeiten waren. Die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen waren weder in der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA angegeben bzw. budgetiert⁸ noch im Ministerratsbeschluss vom Jänner 2017 festgelegt worden. Dieser vereinbarte lediglich, dass die Bundesministerinnen und Bundesminister die in ihrem Verantwortungsbereich eingebrachten Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Ressourcen, die ihnen im jeweils geltenden Bundesfinanzrahmen zur Verfügung stehen, umsetzen. Auch Prozesse für die Umsetzung der Maßnahmen waren nicht definiert.

4.2 (1) Der RH hielt die breite Einbindung der Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und sonstiger Organisationen sowie die Schaffung von Arbeitsgruppen zu den genannten Themen für geeignet, eine gemeinschaftliche Analyse und Ideenfindung vorzunehmen.

(2) Die zwölf Handlungsfelder der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA umfassten grundsätzlich die wesentlichen Themen für die Digitalisierung. Der RH kritisierte jedoch, dass eine Priorisierung der Maßnahmen für die zeitliche Umsetzungsreihung fehlte, konkrete Aktivitäten zur Umsetzung nicht ausgearbeitet worden waren und der rechtliche Änderungsbedarf für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen weder analysiert noch dargestellt worden war.

⁸ mit Ausnahme der Breitbandstrategie 2020 (1 Mrd. EUR)

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, bei der künftigen Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie die Maßnahmen nach Priorität zu reihen, konkrete Aktivitäten mit zeitlichen Vorgaben (Meilensteinen) vorzusehen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu identifizieren und die für die Umsetzung notwendigen rechtlichen Änderungen⁹ zu erarbeiten.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass

- nicht ganzheitlich und systematisch festgelegt war, welche Maßnahmen jedes Ministerium einzeln oder ressortübergreifend bzw. unter Einbindung anderer Gebietskörperschaften abzuarbeiten hat,
- für die Umsetzung der Maßnahmen weder die notwendigen personellen noch die finanziellen Ressourcen prognostiziert bzw. dargestellt noch im zugehörigen Ministerratsbeschluss festgelegt waren und
- keine Prozesse für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. deren Koordinierung definiert waren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie

- grundsätzlich jede Maßnahme entweder einem Ressort eindeutig oder einem Ressort federführend zuzuordnen und somit eine Umsetzungsverantwortlichkeit festzulegen. Auch wäre eine etwaige Koordinierung mit anderen Gebietskörperschaften zu vereinbaren.
- Gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ressort wären die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen zu prognostizieren und die Vorhaben zu priorisieren. Darauf aufbauend wäre eine Umsetzungsplanung im zuständigen Ressort vorzunehmen und die Ausgaben wären zu budgetieren. Eine bundesweite bzw. gebietskörperschaftsübergreifende Koordinierung sollte redundantes Vorgehen verhindern.

Da die DIGITAL ROADMAP AUSTRIA grundsätzlich einen Maßnahmenkatalog ohne Priorisierung und Detaillierung der einzelnen Themen darstellte, war sie nicht als Digitalisierungsstrategie geeignet.

⁹ Die Empfehlung entspricht dem Inhalt des am 25. Jänner 2019 vereinbarten Ministerratsvortrags betreffend das Digitale Amt (siehe auch [TZ 11](#)).

- 4.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung, eine Digitalisierungsstrategie zu erstellen, aufgegriffen und als Vorbereitung hierfür das Projekt „Strategische Aktionspläne“ gestartet habe. Ausgehend von einem Zukunftsbild („digitale Verantwortungsgesellschaft“) solle dieses durch sogenannte „Strategische Aktionspläne“ definiert werden. Diese würden sich an Handlungsfeldern orientieren, welche wiederum Handlungsoptionen – bspw. legislative Maßnahmen oder Kommunikationsmaßnahmen – beinhalten. Die Festlegung der strategischen Maßnahmen erfolge unter Verantwortung des jeweiligen Fachressorts; das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unterstütze und steuere den gesamten Prozess mit einem Projekt- und Prozessmanagement, der Dokumentation und einer wissenschaftlichen Begleitung.

Ferner hielt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in seiner Stellungnahme fest, dass eine Einbindung der anderen Gebietskörperschaften zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer bewältigbar sei und deshalb zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen solle.

- 4.4 Der RH anerkannte die Vorarbeiten zur Erstellung einer Digitalisierungsstrategie. Er betonte, dass neben der Festlegung der Umsetzungsverantwortlichkeit auch die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen zu prognostizieren und die entsprechenden Kosten zu budgetieren wären.

Maßnahmen–Monitoring

- 5.1 Das Thema der Digitalisierung wurde sowohl in der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA als auch im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 in Handlungsfelder/Kapitel und in diesen in Maßnahmen sowie Aktivitäten untergliedert. Um sich hinsichtlich der in den Ressorts bereits durchgeführten, in Durchführung befindlichen bzw. geplanten Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm sowie aus der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA einen Überblick zu verschaffen, richtete das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Reporting–Plattform für das Maßnahmen–Monitoring ein. Darin hatte jedes Ressort für jede Aktivität einzutragen und zu aktualisieren, ob und in welchem Ausmaß eine Umsetzung eingeleitet wurde. Ende 2018 waren (einschließlich Mehrfachnennungen) insgesamt 166 Aktivitäten hinsichtlich der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA sowie 171 Aktivitäten hinsichtlich des Regierungsprogramms eingetragen. Allerdings waren auch Maßnahmen erfasst, welche nicht die Digitalisierung betrafen. Weiters hatten die Ressorts noch nicht alle Datenfelder¹⁰ je Aktivität befüllt.

¹⁰ bspw. das Budgetvolumen oder die Begründung des Fertigstellungsgrads

Das Maßnahmen–Monitoring bot zwar einen Überblick, welche Ressorts welche Aktivitäten setzen; die Frage, welche der im Maßnahmen–Monitoring erfassten Aktivitäten tatsächlich für die Digitalisierung relevant sind, war jedoch nicht geklärt.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass mit dem Maßnahmen–Monitoring ein erster Überblick über alle Aktivitäten betreffend die DIGITAL ROADMAP AUSTRIA und das Regierungsprogramm eingeleitet wurde und damit offene Handlungsfelder identifiziert wurden. Allerdings waren auch nicht digitalisierungsrelevante Maßnahmen erfasst und noch nicht alle Datenfelder vollständig befüllt.

Die Frage, ob die in der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA aufgelisteten Maßnahmen noch aktuell bzw. prioritär umzusetzen waren, konnte hingegen seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht allein entschieden werden, sondern wäre von einem ressortübergreifenden Gremium zu behandeln.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Wege des ressortübergreifenden Gremiums der Chief Digital Officer Task–Force (siehe [TZ 8](#)), die im Maßnahmen–Monitoring angeführten Maßnahmen und Aktivitäten bezüglich ihrer Relevanz für die Digitalisierung und bezüglich ihrer Aktualität zu evaluieren und die dann verbleibenden Maßnahmen/Aktivitäten zu priorisieren.

- 5.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH im Rahmen der Chief Digital Officer Task–Force aufgegriffen und erörtert werde.

Deregulierung und Entbürokratisierung

- 6.1 Im Jahr 2016 setzten der Bundeskanzler und der Vizekanzler die Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung mit dem Auftrag ein, eine Serviceverbesserung für die Bürgerinnen und Bürger, eine Entlastung der Unternehmen, eine Effizienzsteigerung der Verwaltung und den Ausbau des E–Governments voranzutreiben. In dieser Arbeitsgruppe waren das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt federführend und wurden durch eine externe Programm- und Projektleitung unterstützt.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete gemeinsam mit den zuständigen Ressorts Maßnahmen sowie dazu entsprechende Projektaufträge. Folgende Projekte wurden initiiert:

- elektronische Zustellung (Ausweitung),
- elektronische Unternehmensgründung (e-Gründung),
- One-Stop-Lösung im Bereich Personenstands- und Meldeänderungen,
- elektronischer Identitätsausweis bzw. elektronischer Ausweis,
- Ausweitung des Online-Formular-Angebots,
- Vergabewesen (e-Procurement),
- Reduktion von Eichpflichten,
- Gebührenreform,
- Digitale Serviceplattform des Bundes,
- Familienbeihilfe neu (FABIAN),
- antragslose Arbeitnehmerveranlagung,
- Reduktion der Melde-, Veröffentlichungs-, Informations- und Aushangpflichten.

Für diese Projekte begann bereits Ende 2016 die Umsetzungsphase, die teilweise bis 2019 andauerte; weiters wurde auch ein Projektmonitoring eingesetzt.

Aufgrund der Neuverteilung der Agenden unter der neuen Bundesregierung im Dezember 2017 kam es zu einer Neuordnung der Projekte, die dann in die Verantwortung der jeweiligen Ministerien fielen und dort weiterverfolgt wurden.

Der RH erhob bei den überprüften Ressorts den aktuellen Stand der Projekte mit Ende 2018. Von den zwölf Projekten konnten gemäß Mitteilung der überprüften Ressorts bis Ende 2018 alle Projekte eingeleitet und teilweise bzw. vollständig umgesetzt werden.

- 6.2 Der RH erachtete die Initiative der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung als wichtigen Beitrag zum weiteren Ausbau des E-Governments. Die konkrete und zielgerichtete Vorgehensweise (siehe hierzu auch die Vorgehensweise bei der DIGITAL ROADMAP AUSTRIA in [TZ 4](#)) stellte eine Grundlage für eine Umsetzung der Maßnahmen dar. Die dazu ausgearbeiteten Projekte konnten allerdings noch nicht alle vollständig umgesetzt werden.

Daher empfahl der RH dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesministerium für Finanzen, dem nunmehrigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie dem Bundeskanzleramt die Fortführung der Umsetzungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte (siehe [TZ 12](#)).

6.3 (1) In seiner Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit, dass die Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung bei den Planungen berücksichtigt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt worden seien.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die genannten Empfehlungen bereits in die Arbeit des Ressorts eingeflossen seien.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme aus, dass es in seiner Funktion als stellvertretend leitendes Ressort der Chief Digital Officer Task-Force die Erreichung der Ziele der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung vorangetrieben habe. Serviceverbesserung für Bürgerinnen und Bürger, Entlastung der Unternehmen, Effizienzsteigerung der Verwaltung sowie der Ausbau des E-Governments würden auch zukünftig im eigenen Wirkungsbereich in Übereinstimmung mit der Priorisierung bestehender und neuer Digitalisierungsprojekte unterstützt.

(4) Das Bundeskanzleramt verwies in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden, koordinierten Vorgehensweise im Bereich der Digitalisierung. Diese Empfehlung werde in die Vorschläge der Verwaltung zur Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik, zum einheitlichen Zusammenarbeiten der Ministerien in allen politischen Belangen sowie zum einheitlichen Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern für die nächste Legislaturperiode einfließen.

Ergänzend merkte das Bundeskanzleramt an, dass die bloße Vorgabe zur digitalen Umsetzung von Prozessen in der Verwaltung in den Materiengesetzen am budgetären und dienstrechtlich strengen Korsett scheitern werde, wenn nicht auch entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen für ein derartiges Vorhaben zur Verfügung stünden.

6.4 Der RH wies hinsichtlich der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundeskanzleramts grundsätzlich darauf hin, dass für ressortübergreifende Vorhaben der Digitalisierung die Frage der dafür notwendigen Ressourcen im Sinne eines Digitalisierungsschwerpunkts zu beurteilen wäre.

Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

- 7.1 (1) Im Jänner 2018 wurden die Kompetenzen für E–Government und Digitalisierung mit der BMG–Novelle 2017 dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen und in einer eigenen Sektion zusammengefasst. Für die Agenden der Digitalisierung wurde ein eigenes Detailbudget¹¹ eingerichtet. Dessen Ergebnishaushalt beinhaltete die Personal– und Sachaufwendungen aus den vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen übernommenen Kompetenzen sowie Mittel zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten.

Die Wirkungsziele des Detailbudgets 2018 umfassten

- die Unterstützung der Wirtschaft bei der Anwendung von digitalen Verfahren: Als Maßnahmen waren die Reduktion von Mehrfachmeldungen identer Daten an Behörden („once only“) und die Ausweitung der registrierten Unternehmen auf der Online–Plattform Unternehmensserviceportal vorgesehen.
- die Erhöhung der Nutzung von digitalen Services in der Gesellschaft: Als Maßnahme war u.a. der Aufbau einer einheitlichen Plattform „oesterreich.gv.at“ vorgesehen.
- die Steigerung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung: Als Maßnahme war u.a. die Online–Verfügbarkeit der zehn wichtigsten Behördenverfahren vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen wurden 2018 eingeleitet und befanden sich Ende 2018 in der Umsetzungsphase.

(2) Die Aufgabenbereiche des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort umfassten gemäß Bundesministeriengesetz u.a. die Digitalisierungsstrategie, das E–Government, die Koordination und zusammenfassende Behandlung der IT sowie die Koordination, Planung und den Einsatz der IT. In die Kompetenz fielen daher sowohl die Ausarbeitung von Konzepten und Strategien als auch die Koordination der IT bzw. aller Angelegenheiten des E–Governments.

Im Gegensatz zu einer übergeordneten Koordinationskompetenz steht die Ministerverantwortlichkeit der einzelnen Bundesministerin bzw. des einzelnen Bundesministers für ihr bzw. sein Ressort. Konzepte und Strategien des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort waren daher hinsichtlich ihrer Umsetzung in den anderen Ministerien nicht unmittelbar verbindlich. Innerhalb der Bundesregie-

¹¹ Bundesvoranschlag 2018, Detailbudget 40.05.01, Ergebnisvoranschlag: rd. 44,07 Mio. EUR

rung konnte allerdings über das Instrumentarium des Ministerratsbeschlusses eine Vereinbarung zur Umsetzung derartiger Konzepte getroffen werden.

Die föderale Struktur des staatlichen Aufbaus bedingte weiters auch die Autonomie der Verwaltungsorganisation in Bund, Ländern und Gemeinden.

7.2 (1) Der RH erachtete die Zusammenfassung der Agenden der Digitalisierung in einem Ministerium, hier im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, und die für diesen Themenbereich im Bundesministeriengesetz vorgesehenen Aufgaben als zweckmäßig.

(2) Eine Umsetzung der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Digitalisierung bzw. das E–Government auszuarbeitenden Konzepte und Strategien in den einzelnen Ressorts konnte im Bundesbereich allerdings aufgrund der Ministerverantwortlichkeit nicht gewährleistet werden.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort daher, die Einhaltung und Umsetzung künftiger Digitalisierungsstrategien bzw. E–Government Konzepte durch Ministerratsvorträge innerhalb der Bundesregierung zu vereinbaren.

Im Hinblick auf eine ressortübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben empfahl der RH dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weiters,

- künftig – bspw. in Regierungsvorlagen von Materiengesetzen – vorzusehen, dass Prozesse in der Verwaltung digital umzusetzen sind,
- jährlich einen Digitalen Gipfel (unter Teilnahme von Bund, Ländern, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft) zu veranstalten, bei dem Zielvorgaben für die Digitalisierung sowie Vereinbarungen zur gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Digitalisierungsstrategie getroffen werden (siehe [TZ 8](#)),
- das Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden, das auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Gebietskörperschaften und Institutionen umfasst, über die im Bund auszuarbeitende Digitalisierungsstrategie laufend zu informieren, um so eine Abstimmung zu ermöglichen.

7.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH bei E–Government Konzepten Berücksichtigung finden werde und auch schon in der jüngeren Vergangenheit verstärkt berücksichtigt worden sei.

Unter der Leitung und Verantwortung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sei zu Jahresbeginn 2019 das Projekt „Digitales Amt“ gestartet worden. Ziel dieses Projekts sei die Schaffung eines ordnungspolitischen Rechtsrahmens, der die geeigneten Rechtsgrundlagen für Digitalisierung in Österreich schafft; insofern sei diese Empfehlung bereits aufgegriffen.

Auch die Empfehlung des RH, neben den Chief Digital Officers auch verstärkt mit der Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden zu kommunizieren, werde aufgegriffen. Dies werde bereits in einer der nächsten Sitzungen der gegenständlichen Gremien erfolgen.

Die Bundesregierung habe in ihrem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 einen jährlichen Digitalen Gipfel vorgesehen; die Planungen befänden sich bereits in einer Konzeptionsphase. Durch die innenpolitischen Ereignisse des Jahres 2019 seien die Vorbereitungen aber ausgesetzt worden.

- 7.4 Der RH anerkannte die Umsetzung der genannten Empfehlungen. Weiters verblieb er insbesondere bei seiner Empfehlung, jährlich einen Digitalen Gipfel zu veranstalten, bei dem Zielvorgaben für die Digitalisierung sowie Vereinbarungen zur gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Digitalisierungsstrategie getroffen werden.

Chief Digital Officer Task–Force

- 8.1 (1) Zur Koordination der Digitalisierungsvorhaben in den Ressorts, zum interministeriellen Informationsaustausch und zur Abstimmung der Themenfelder mit den Gebietskörperschaften oder der Wirtschaft sowie der Mitarbeit an einer bundesweiten Digitalisierungsstrategie sollte in jedem Ministerium ein Ressort–Chief Digital Officer eingesetzt werden. Dieser war für die Entwicklung und Umsetzung einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie im jeweiligen Ressort zuständig. Die Konferenz der Generalsekretäre legte im Jänner 2018 die Kriterien für die Nominierung der Ressort–Chief Digital Officers fest. Diese sollten nicht die operativen IT–Leiterinnen und –Leiter sein, sondern Personen mit strategischer Ausrichtung und hoher Entscheidungskompetenz, die am besten auf Ebene der Kabinette, der Generalsekretariate oder der Sektionsleiterinnen und –leiter angesiedelt sein sollten.

Im Juni 2018 bestätigte auch der Ministerrat die Einsetzung von Ressort–Chief Digital Officers mit den Aufgaben, eine grundlegende Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen sowie die Zusammenarbeit aller Digitalisierungsvorhaben im jeweiligen Ressort zu koordinieren. Die Ressort–Chief Digital Officers, die nach den genannten Kriterien bestimmt worden waren, übernahmen diese neue Funktion zusätzlich zu ihren bisherigen Tätigkeiten.

(2) Dem Regierungsprogramm folgend wurde als zentrales Gremium zur Ausarbeitung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im April 2018 die Chief Digital Officer Task-Force mit den neu ernannten Ressort-Chief Digital Officers per konstituierender Sitzung eingerichtet. Zur Leitung der Chief Digital Officer Task-Force wurde die Rolle des Bundes-Chief Digital Officers im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichtet sowie dessen Stellvertretung im damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt.

Die Aufgaben der Chief Digital Officer Task-Force waren:

- ressortübergreifende Koordination der Digitalisierungsmaßnahmen,
- Erstellung der mittelfristigen Roadmap der Digitalisierungsmaßnahmen,
- Erstellung und Kommunikation der Digitalisierungsstrategie des Bundes,
- ressortübergreifende Koordination geltender IT-Richtlinien betreffend das Vorgehen bei Digitalisierungsprojekten,
- Monitoring der Digitalisierungsmaßnahmen des Regierungsprogramms,
- Steuerung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung,
- Erstellung eines jährlichen Digitalisierungsberichts sowie
- Organisation des Digitalen Gipfels auf Ministerebene.

Die Chief Digital Officer Task-Force traf 2018 fünfmal und im ersten Halbjahr 2019 dreimal zusammen. Die Ressort-Chief Digital Officers sollten die Digitalisierungsvorhaben in ihrem jeweiligen Ressortbereich koordinieren sowie über diese in der Chief Digital Officer Task-Force berichten. Bei Projekten, für deren Umsetzung mehrere Ressorts zuständig waren, wurde eine gemeinsame Vorgehensweise vereinbart. Weiters wurden erste Beschlüsse gefasst, u.a. zu den Themen elektronische Kommunikation mit Behörden (TZ 17), IT-Verfahrensverzeichnis Erhebung (TZ 13), Lizenzmanagementstrategie (TZ 13), IT-Konsolidierung (TZ 13), Maßnahmen-Monitoring (TZ 5), einheitliche E-Mail-Adresse im Bund, ELAK neu und zur Datenstrategie des Bundes.

Zur Unterstützung in operativen Belangen, zur Vorberatung und Bearbeitung von einzelnen Beratungsgegenständen sowie zu konkreten Digitalisierungsthemen und Problemstellungen konnte die Chief Digital Officer Task-Force projektorientierte Arbeitsgruppen und zusätzlich bei Bedarf auf Basis konkreter Aufgabenbereiche für einen befristeten Zeitraum Fachbeiräte einrichten.

(3) Die Chief Information Officers der Ministerien (des Gremiums IKT-Bund, siehe [TZ 3](#)) waren bei den Aktivitäten der Ressort-Chief Digital Officers gemäß Ministerratsbeschluss zu berücksichtigen. Eine konkrete Zusammenarbeit mit der Plattform Digitales Österreich war in der Geschäftsordnung der Chief Digital Officer Task-Force nicht beschrieben. Die Einbeziehung anderer Gebietskörperschaften war laut Ministerratsvortrag bzw. Geschäftsordnung dieses Gremiums lediglich zu Abstimmungszwecken bei Bedarf vorgesehen.

- 8.2 (1) Der RH erachtete die Einrichtung der Chief Digital Officer Task-Force sowie die Einrichtung von Ressort-Chief Digital Officers im Sinne eines international anerkannten Ansatzes zur Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie grundsätzlich als sinnvoll. Auch die Vorgabe, die Ressort-Chief Digital Officers durch Personen mit strategischer Ausrichtung zu besetzen, erachtete der RH grundsätzlich für geeignet.

Der RH hielt die Managementaufgaben der Ressort-Chief Digital Officers, bspw. die Ausarbeitung einer ressortspezifischen Digitalisierungsstrategie und die ressortweite Koordination aller Digitalisierungsvorhaben, die auch entsprechende Zeitressourcen erfordern, für wesentlich.

(2) Die Chief Digital Officer Task-Force hatte nicht nur strategische, sondern auch fachspezifische Entscheidungen in diesem überwiegend nicht mit Fachspezialistinnen und –spezialisten besetzten Gremium zu treffen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (als Vorsitz der Chief Digital Officer Task-Force), Projekte in der Chief Digital Officer Task-Force nur auf Basis hierfür vorher ausgearbeiteter technischer Grundlagen zu entscheiden sowie die dafür vorgesehenen projektorientierten Arbeitsgruppen bzw. Fachbeiräte einzusetzen.

Die Chief Digital Officer Task-Force war neben der Koordination und Steuerung der Digitalisierung auch für die Digitalisierungsstrategie zuständig. Der RH kritisierte, dass 2018 für die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie weder Entscheidungen noch Arbeits- oder Zeitpläne von der Chief Digital Officer Task-Force vorgelegt wurden, und verwies hiezu auf seine Empfehlung in [TZ 10](#).

(3) Der RH stellte fest, dass das Gremium der Chief Digital Officer Task-Force in seiner Geschäftsordnung keine Kooperation mit der Plattform Digitales Österreich definiert hatte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, eine Abstimmung der IT-Vorhaben in den Gremien der Plattform Digitales Österreich und der Chief Digital Officer Task-Force vorzusehen, weil die Agenden der IKT und jene der Digitalisierung nicht getrennt und voneinander unabhängig behandelt und weiterentwickelt werden können.

- 8.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Bundes-Chief Digital Officer diesen Punkt bereits aufgegriffen habe und dass zu speziellen Themen bzw. Technologien bereits eigene Arbeitsgruppen eingerichtet würden. Auf Ebene des Bundes gebe es eine Abstimmung zwischen den Chief Information Officers und den Chief Digital Officers. Die Einbindung der Länder auf Chief Digital Officer-Ebene sei vorgesehen.

Digitalisierungsagentur

- 9 Die Bundesregierung räumte im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 dem Schwerpunkt Digitalisierung eine hohe Priorität ein; u.a. war die Einrichtung einer eigenen Digitalisierungsagentur als zentrale Plattform für die digitale Transformation der Wirtschaft vorgesehen. Im Juni 2018 wurde im Ministerrat die Einrichtung einer Digitalisierungsagentur beschlossen. Für die neu gegründete Agentur waren die Handlungsfelder digitale Infrastruktur, Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft, Forschung, Entwicklung und Innovation, Datenschutz und Datenwirtschaft sowie Anlaufstelle für nationale und internationale Digitalisierungsfragen vorgesehen.

Es war geplant, die Digitalisierungsagentur, die als Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft eingerichtet war, zu jeweils 50 % durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das damalige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu finanzieren. Die Budgetierung sah von 2018 bis 2022 einen Gesamtbetrag in der Höhe von 24,3 Mio. EUR vor. Darin enthalten waren auch Mittel für die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie sowie für den jährlichen Digitalisierungsbericht.

Ende 2018 waren bei der Digitalisierungsagentur Personen im Ausmaß von sechs Vollzeitäquivalenten beschäftigt; im Endausbau waren laut Auskunft der Digitalisierungsagentur zwölf Vollzeitäquivalente geplant.

Die Digitalisierungsagentur plante folgende Pilotvorhaben:

- **Dialog** sollte eine regelmäßige Eventreihe zu aktuellen und relevanten Digitalisierungsthemen werden.
- Mit den geplanten **Digital Innovation Hubs** sollten Klein- und Mittelbetriebe bei Digitalisierungsprojekten durch ein Netzwerk regionaler Digitalzentren unterstützt werden.
- Im Auftrag der Bundesregierung sollte die Digitalisierungsagentur zu einer moderierten Plattform **5G Innovation Labs und Breitband** einladen, um die Umsetzung der Infrastrukturvorhaben der Bundesregierung schneller voranzubringen.
- Gemeinsam mit der Zeppelin Universität sollte die Digitalisierungsagentur eine „**Next-Gen(eration)-Studie**“ über Werthaltungen, Einstellungen und Pläne der Familienunternehmen in Österreich durchführen, mit dem Ziel, auch in Österreich eine Community von Familienbetrieben aufzubauen.
- Die Entwicklung von **Regulatory Sandboxes** (branchenspezifische regulatorische Erprobungszonen) war geplant, um branchenspezifische Innovationen voranzutreiben.

Von diesen Pilotvorhaben war Ende 2018 das Vorhaben „Next-Gen(eration)-Studie“ gestartet, für das Vorhaben „Digital Innovation Hubs“ lief die Ausschreibungsphase. Arbeiten zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie waren damals nicht geplant.

Kompetenz zur Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie

10.1 (1) Grundsätzlich waren, wie in der folgenden Tabelle angeführt, verschiedene Institutionen und Organisationen zur Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie berufen:

Tabelle 1: Kompetenz zur Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie

Organisationseinheit	Kompetenz betreffend	Grundlage
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Digitalisierungsstrategie	Bundesministeriengesetz 1986
Bundes-Chief Digital Officer (Vorsitzender der Chief Digital Officer Task-Force)	Koordination der Erstellung der Digitalisierungsstrategie	Geschäftsordnung der Chief Digital Officer
Chief Digital Officer Task-Force	Erstellung der Digitalisierungsstrategie	Geschäftsordnung der Chief Digital Officer
Ressort Chief Digital Officer	Mitwirkung an der Erstellung der Digitalisierungsstrategie	Geschäftsordnung der Chief Digital Officer
Digitalisierungsagentur	Digitalisierungsstrategie	Ministerratsbeschluss

Quelle: BMDW

Die Frage, welche Institution die Digitalisierungsstrategie für den Bund ausarbeitet, war noch nicht entschieden.

(2) Ein Arbeitsplan zur Ausarbeitung einer derartigen Strategie lag nicht vor. Die Frage, ob diese Strategie nur für den Bund, für alle Gebietskörperschaften oder für den gesamten staatlichen Sektor, die Wirtschaft und die Gesellschaft auszuarbeiten ist, war noch nicht geklärt.

- 10.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei einer Reihe von Institutionen bzw. Organisationen die Kompetenz zur Erstellung einer Digitalisierungsstrategie vorlag, aber noch nicht entschieden war, welche Organisation die Arbeiten zur Digitalisierungsstrategie federführend zu gestalten und koordinieren hatte.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, seine in der BMG–Novelle 2017 festgelegte Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wahrzunehmen. Die Digitalisierungsagentur sollte für jene Teile, die Wirtschaft und Gesellschaft betreffen, Unterstützungsleistungen erbringen. Das Gremium der Chief Digital Officer Task–Force wäre hinsichtlich der Ergebnisse beratend einzubinden und für die Umsetzung in den jeweiligen Ressorts unterstützend heranzuziehen.

(2) Der RH kritisierte, dass im Dezember 2018 weder eine Digitalisierungsstrategie vorlag, noch die Ausarbeitung einer derartigen Strategie eingeleitet war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, umgehend einen Projektplan zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie auszuarbeiten.

- 10.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 4. Die ersten Planungen zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie seien damit bereits aufgesetzt.

oesterreich.gv.at und Digitales Amt

- 11.1 (1) Im Jänner 2018 legte die Konferenz der Generalsekretäre die Ziele einer Digitalisierungsoffensive – u.a. die Schaffung einer Plattform, um Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern, die Konzentration von IKT–Dienstleistungen sowie Standardisierungen in den Ressorts (siehe TZ 13) – fest. Die Umsetzung der einheitlichen zentralen Online–Plattform „oesterreich.gv.at“ wurde vom Ministerrat im Jänner 2018 beschlossen. Damit sollten die Bürgerinnen und Bürger auf die gängigsten, bereits bestehenden Verwaltungsapplikationen, wie etwa auf das Bürgerserviceportal (help.gv.at), das Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) oder das Rechtsinformationssystem (ris.bka.gv.at), einfach, zentral und einheitlich zugreifen können. Ziel dieser Plattform war es, intuitiv, formularlos und interaktionsarm mit Handy–App bzw. Webbrowser zeit– und ortsunabhängig Behördenangelegenheiten erledigen zu können.

Außerdem sollte gemäß Ministerratsbeschluss geprüft werden, ob mittelfristig die zehn häufigsten Verwaltungsleistungen (wie bspw. Beantragung eines Reisepasses, Änderungen im Melderegister, Änderung im Kraftfahrzeugregister und Beantragung einer Staatsbürgerschaft) in dieser Plattform online zugänglich gemacht werden können. In weiterer Folge sollten jene Amtswege, die digitalisierbar sind, auch in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entwickelte die Online-Plattform „oesterreich.gv.at“, mit der Behördenwege, u.a. auch im Wege mobiler Endgeräte, erledigt werden können. Die Plattform ging im März 2019 mit einem Teil der insgesamt vorgesehenen Anwendungen in Betrieb.

(2) Ende 2018 stellte bspw. auch die Stadt Wien mit der Online-Plattform „digitales.wien.gv.at“ den Bürgerinnen und Bürgern einen zentralen Zugangspunkt für elektronische Amtswege der Stadt Wien zur Verfügung. Die Schwerpunkte dieser Online-Plattform waren Digitalisierung und Infrastruktur, Digitalisierung und Bildung, Digitalisierung und Gesundheit, Digitalisierung und Sicherheit sowie Digitalisierung und Verwaltung.

Da die Entwicklung der Plattform „digitales.wien.gv.at“ nicht mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort abgestimmt war, wurden die beiden Online-Plattformen „oesterreich.gv.at“ und „digitales.wien.gv.at“ unabhängig voneinander entwickelt. Die genannte Online-Plattform der Stadt Wien war nicht Gegenstand der vorliegenden Gebarungsüberprüfung.

(3) Einen wesentlichen Eckpfeiler der Digitalisierung sollte gemäß Ministerratsvortrag vom Jänner 2019 das Projekt „Digitales Amt“ bilden. Ziel war es, die Behördenwege der Bürgerinnen und Bürger möglichst vollständig digital abzubilden und anzubieten. Das Digitale Amt sollte im Ergebnis die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung, Testung und Anwendung von ausgewählten verwaltungsträgerübergreifenden, elektronischen Verwaltungsprozessen sowie für die Koordination der Einzelprojekte des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort schaffen. Die technische Umsetzung, die Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsverfahren und das übergeordnete Projektmanagement aller Vorhaben und Maßnahmen waren hingegen nicht Gegenstand des Projekts.

Das Digitale Amt sollte durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Anfang 2019 gestartet werden. Die Umsetzung war bis zum Ende des 3. Quartals 2020 mit dem Vorliegen des ordnungspolitischen Rahmens gemäß Projekt-Zieldefinition und dem Legistik-Paket geplant. Das Projekt „Digitales Amt“ wurde nach Abschluss der vorliegenden Gebarungsüberprüfung eingeleitet. Die darin beschriebene Schaffung entsprechender rechtlicher Voraussetzungen entsprach der RH-Empfehlung von TZ 4.

- 11.2 Der RH erachtete die Einrichtung einer zentralen Online-Plattform für sämtliche elektronische Amtswege im Sinne der Nutzereffizienz für die Bürgerinnen und Bürger als sehr wichtig. Er bewertete daher die Entwicklung der Online-Plattform „oesterreich.gv.at“ als Zusammenführung der bestehenden und künftigen Verwaltungsapplikationen positiv. Der RH hielt allerdings kritisch fest, dass eine Plattform für den Bund und eine für die Stadt Wien voneinander unabhängig eingerichtet wurden und dadurch das wesentliche Ziel eines zentralen Zugangspunkts und einheitlich gestalteter Prozessabläufe nicht erreicht werden konnte. Der RH verkannte nicht die im föderalen Staatsaufbau zulässige autonome Gestaltung der Verwaltungsorganisation, er betonte aber die Bedeutung der Abstimmung von digitalen Vorhaben.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, seine zentrale Koordinationsfunktion im Bereich der Digitalisierung auch im Sinne einer verstärkten gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit zu gestalten. Das grundsätzliche Ziel wäre es, Bürgerportale gebietskörperschaftsübergreifend zu entwickeln und einzusetzen; alternativ sollte zumindest die Einhaltung der in den Gremien der Plattform Digitales Österreich festgelegten Konventionen und Standards (bspw. für Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung, Styleguides) gebietskörperschaftsübergreifend vereinbart werden.

- 11.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die bisherigen Anstrengungen bereits zu einer breiten Standardisierung im Bereich des E-Governments geführt hätten. Es existiere aber keine rechtliche Verbindlichkeit, sondern vielmehr eine Verwendungszusage der Kooperationspartner. So hätten die Vereinbarungen in manchen Bereichen zu einem großen Erfolg geführt (bspw. Portalverbund), in anderen Bereichen jedoch nicht gegriffen (bspw. gemeinsames Formularsystem).

Organisation

- 12.1 (1) Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 legte u.a. den Themenkomplex Digitalisierung als Schwerpunkt fest. Vorrangige Ziele waren die Verbesserung bestehender Rahmenbedingungen, um die digitale Innovation und einen Technologietransfer in der Wirtschaft zu ermöglichen, die österreichweite Koordination und Umsetzung von E-Government Lösungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft sowie durchgehend digitale Prozesse, Portale und Plattformen. Die Umsetzung spezifischer Digitalisierungsmaßnahmen sollte in Verantwortung der jeweiligen Ministerien, Gebietskörperschaften und Institutionen erfolgen.

Die organisatorische Struktur für den Themenkomplex Digitalisierung umfasste Einrichtungen des Bundes, wie die Chief Digital Officer Task-Force, die Ressort-Chief Digital Officers, die Digitalisierungsagentur, sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Andere Gebietskörperschaften, die Kammern und Sozialversicherungsträger oder Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft waren nicht mehr eingebunden. Die einzelnen Ressort-Chief Digital Officers sollten diese im Rahmen ihres Wirkungsbereichs einbinden; eine Regelung hierzu gab es nicht.

Tabelle 2: Wirkungsbereiche der Organisationen

	Dachorganisation Digitales Österreich (seit 2005)		Chief Digital Officer-Task-Force (seit 2018)
	Gremium IKT-Bund (Informations- und Kommunikationstechnologie); seit 2001	Gremium Kooperation-Bund, Länder, Städte und Gemeinden (BLSG); seit 2003	
Bund (Ministerien)	vertreten	vertreten	vertreten
Länder		vertreten	
Städte/Gemeinden		vertreten	
Wirtschaft, Sozialversicherungen, freie Berufe		vertreten	

Quellen: BMDW; RH

(2) Die föderale Struktur des staatlichen Aufbaus bedingte die Autonomie der Verwaltungsorganisation in Bund, Ländern und Gemeinden. Dennoch gelang es dem Gremium Kooperation-Bund, Länder, Städte und Gemeinden, das auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Gebietskörperschaften und Institutionen umfasste, im Bereich des E-Governments einen gebietskörperschaftsübergreifenden Ansatz zu verfolgen.

12.2 Der RH erachtete den Themenkomplex Digitalisierung für Österreich als sehr wichtig. Seiner Ansicht nach war die organisatorische Struktur mit der Chief Digital Officer Task-Force, den Ressort-Chief Digital Officers, der Digitalisierungsagentur und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nur für die Koordination innerhalb des Bundes ausreichend. Er hielt kritisch fest, dass Länder, Städte und Gemeinden sowie andere Institutionen bzw. die Zivilgesellschaft in dieser organisatorischen Struktur nicht direkt eingebunden waren.

Die föderale Struktur der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden stand der Harmonisierung einer künftig digitalen Verwaltung entgegen. Auch die Art der Umsetzung digitaler Vorhaben lag in der Autonomie der Gebietskörperschaften.

Damit bestand aus gesamtstaatlicher Sicht das Risiko der unkoordinierten, parallelen und miteinander nicht kompatiblen Entwicklung von IT-Anwendungen (siehe [TZ 11](#)).

Im Hinblick auf eine gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben empfahl der RH dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,

- bei Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch den Bund eine allfällige Nutzung durch andere Gebietskörperschaften zu unterstützen,
- Überlegungen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Infrastruktur anzustellen,
- im Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden gemeinsam technische Konventionen und Standards (bspw. für Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung oder Style-guides) nicht nur für das E–Government, sondern auch für die Digitalisierung auszuarbeiten.

12.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die gemeinsame Umsetzung und Nutzung von Services und Infrastrukturen bis jetzt nur in einzelnen Bereichen erfolgreich verwirklicht worden sei. Um diese Koordinations– und Umsetzungsaufgabe in der vom RH geforderten Form realisieren zu können, seien Ressourcen (Personal und Budget) und Rahmenbedingungen notwendig. Die Ausweitung auf alle Digitalisierungsvorhaben erweitere den Fokus entsprechend und daher auch den Bedarf nach Ressourcen.

12.4 Der RH wiederholte seine Feststellung, dass die organisatorische Struktur mit der Chief Digital Officer Task–Force, den Ressort–Chief Digital Officers, der Digitalisierungsagentur und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Koordination innerhalb des Bundes ausreichend war und dass Länder, Städte und Gemeinden sowie andere Institutionen bzw. die Zivilgesellschaft in dieser organisatorischen Struktur nicht direkt eingebunden waren.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang – wie vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in seiner Stellungnahme auch selbst ausgeführt – auf die bereits erfolgreich gemeinsam umgesetzten Services und Infrastrukturen in einzelnen Bereichen.

Der RH wies grundsätzlich darauf hin, dass auch für gebietskörperschaftsübergreifende Vorhaben der Digitalisierung die Frage der dafür notwendigen Ressourcen im Sinne eines Digitalisierungsschwerpunkts zu beurteilen wäre. In diesem Sinn verblieb der RH bei seinen Empfehlungen.

IT–Konsolidierung

13.1 **IT–Verfahrensverzeichnis**

Unter einem IT–Verfahren versteht man eine IKT–Lösung, die aus einem oder mehreren inhaltlich zusammenhängenden IT–Anwendungen besteht und von einer Organisationseinheit – dem Betriebsteam – betreut wird.

Da es keinen Überblick über die im Bund eingesetzten IT–Verfahren gab, beschloss die Chief Digital Officer Task–Force im April sowie das Gremium der Generalsekretäre im Mai 2018 die Erstellung eines IT–Verfahrensverzeichnisses. Die Erhebungen sollten in zwei Schritten ab Mai 2018 erfolgen. Bis Ende Juni 2018 sollten die Ressorts die IT–Verfahren bspw. betreffend Aktenverwaltung, Arbeitsplatzausstattung, Budgetmanagement, IT–Management, Personalmanagement und Web–Präsenzen dokumentieren. Bis Ende Dezember 2018 sollten alle übrigen IT–Verfahren durch die Ressorts erfasst werden. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte dieser Zeitplan eingehalten werden können. Im November 2018 waren insgesamt 648 IT–Verfahren und 1.575 IT–Anwendungen erfasst. Das IT–Verfahrensverzeichnis stellte eine der Voraussetzungen für die IT–Konsolidierung dar.

Lizenzmanagementstrategie

Die Verwaltung sowie das Management der Software–Lizenzen erfolgte grundsätzlich in jedem Ressort autonom. Im April 2018 beauftragte die Chief Digital Officer Task–Force die Bundesrechenzentrum GmbH, gemeinsam mit einem Unternehmen Einsparungspotenziale einer Vereinheitlichung des Lizenzmanagements im Bund zu ermitteln. Dazu sollte die Situation in den Ressorts stichprobenartig erhoben und ein Vorschlag für eine gemeinsame Lizenzmanagementstrategie vorgelegt werden. Der bis Ende Juni 2018 vorgesehene Zwischenbericht an die Chief Digital Officer Task–Force lag Ende 2018 noch nicht vor.

Eine gemeinsame Plattform für die Inventarisierung der Lizenzen in der Bundesrechenzentrum GmbH scheiterte an der Finanzierung. Daher sollte die Frage der Lizenzmanagementstrategie im Rahmen der IT–Konsolidierung weiter behandelt werden.

IT-Konsolidierung

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 war die Angleichung und Harmonisierung der IT-Infrastruktur des Bundes zur Erhöhung der Effizienz und Effektivität geplant. Diese Angleichung und Harmonisierung sollte im Wege einer IT-Konsolidierung mit den strategischen Zielen

- Kosteneinsparungen,
- zuverlässige Sicherheitsinfrastruktur,
- verbesserte einheitliche Servicequalität inklusive schnellerer Erbringung,
- erhöhte Skalierbarkeit sowie
- gesteigerte Transparenz und zentralisierte Steuerung,

umgesetzt werden. Das Projekt IT-Konsolidierung startete Ende Juni 2018 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unter Projektleitung des Bundeskanzleramts und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Inneres. Die Machbarkeitsstudie – die entsprechenden Leistungen wurden durch die Bundesrechenzentrum GmbH erbracht – sollte Ende Dezember 2018 abgeschlossen werden.

Nach Fertigstellung der Datenerhebungen sollten Konsolidierungsszenarien ausgearbeitet werden. Mit der Umsetzung sollte – nach Abstimmung und Entscheidung durch die entsprechenden interministeriellen Gremien – im Jahr 2019 begonnen werden.

Eine abgestimmte Kommunikation der zunächst parallelen Erhebungen zum IT-Verfahrensverzeichnis und zur IT-Konsolidierung war ursprünglich nicht vorgesehen.

13.2 (1) Der RH erachtete die Erstellung des IT-Verfahrensverzeichnisses positiv, weil dadurch Parallelentwicklungen auf Bundesebene identifiziert werden und ein gesamthafter Überblick über sämtliche IT-Verfahren gewährleistet wird.

(2) Der RH bewertete die Einleitung von Arbeiten zur Vereinheitlichung des Lizenzmanagements positiv. Er kritisierte jedoch, dass hiezu bis Ende 2018 noch keine Fortschritte erzielt werden konnten.

(3) Der RH beurteilte das Vorhaben der IT-Konsolidierung als zweckmäßig, weil die Harmonisierung der IT-Infrastruktur und IT-Verfahren Synergieeffekte sowie eine Erhöhung der Zuverlässigkeit und Sicherheit der IT-Infrastruktur mit sich bringt.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundeskanzleramt, die IT-Konsolidierung als Grundlage zur Harmonisierung der IT der Bundesverwaltung als Projekt mit hoher Priorität fortzusetzen.

- 13.3 (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die IT-Konsolidierungsmaßnahmen in einzelnen Bereichen, wie dem Content Management System des Bundes, gestartet und auch umgesetzt worden seien. Mit ELAK neu und E-Mail seien weitere Projekte in eine erste Umsetzungsphase gebracht worden. Diese Maßnahmen seien laut Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fortzuführen; die Priorität und der Fortschritt würden aber von den bereitgestellten Mitteln und Ressourcen abhängen.
- (2) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die genannten Empfehlungen bereits in die Arbeit des Ressorts eingeflossen seien.
- (3) Das Bundeskanzleramt verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 6.
- 13.4 Der RH wies hinsichtlich der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramts ergänzend darauf hin, dass eine ressort- bzw. teilweise sogar gebietskörperschaftsübergreifende IT-Konsolidierung Einsparungspotenziale beinhaltet. Die für die Durchführung dieses Projekts vorab bereitzustellenden Mittel und Ressourcen können daher durch langfristig zu erzielende Einsparungen effizient genutzt werden.

Themen einer Digitalisierungsstrategie

- 14.1 (1) Laut Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte mit einer entsprechenden Digitalisierungsstrategie für Österreich, einem Maßnahmenplan für eine schrittweise Umsetzung und einer gesamtstaatlichen Koordination die digitale Transformation in Österreich beschleunigt werden.
- (2) Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (**D**igital **E**conomy and **S**ociety Index, DESI) war ein aus verschiedenen Indikatoren zusammengesetzter Benchmark-Indikator; er wurde von der Europäischen Kommission entwickelt, um die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft in den EU-Ländern bewerten und vergleichen zu können. Der Index erfasste Daten aus den Bereichen Konnektivität, Humanressourcen, Internetnutzung, Integration der Digitaltechnik und digitale öffentliche Dienste.

Österreich war 2018 an elfter Stelle von 29 gereiht. Dabei schnitt es beim Humankapital und bei den digitalen öffentlichen Diensten gut ab und verbesserte sich bei der Nutzung der Internetdienste durch Bürgerinnen und Bürger und der Einbindung der digitalen Technik durch Unternehmen. Verglichen mit anderen EU-Ländern war Österreich unterdurchschnittlich bei der Konnektivität im Hinblick auf ultraschnelle Breitbanddienste.

(3) Im Dezember 2018 gab es auf Ebene des Bundes keine Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierungsstrategien jener europäischen Staaten, deren Digitalisierung im internationalen Vergleich gut bewertet war, unterschieden sich im Aufbau, in den Inhalten und bezüglich der Frage der Verbindlichkeit der Umsetzung. Gemeinsam war diesen Papieren, dass sie jedenfalls u.a. die Themen „digitale Infrastruktur“, „E-Government“, „digitale Wirtschaft“, „Bildung“, „Gesundheitswesen und deren Administration“ sowie „Sicherheit und Schutz“ enthielten. Der Zeitraum, für den diese Strategien vorgesehen waren, umfasste zumeist Zeitspannen von zwei, vier oder fünf Jahren.

14.2 Der RH hielt nochmals kritisch fest, dass Ende 2018 eine Digitalisierungsstrategie für Österreich, ein Maßnahmenplan für eine schrittweise Umsetzung und eine diesbezügliche gesamtstaatliche Koordination nicht nur fehlten, sondern auch die konkreten Arbeiten zur Entwicklung dieser Strategie noch nicht eingeleitet waren.

Die Ziele, Themenstellungen und der von den beispielhaften Digitalisierungsstrategien anderer erfolgreicher europäischer Staaten umfasste Zeitraum waren jeweils sehr unterschiedlich. Eine allgemein gültige Vorgabe für die Gestaltung einer Digitalisierungsstrategie bestand nicht.

Im Hinblick auf eine realistische Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie wäre eine zweistufige inhaltliche Gliederung sinnvoll:

Stufe I würde der Steigerung des Bürgernutzens und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung dienen und könnte bspw. die Ziele und Themen

- Fokussierung auf eine durch Digitalisierung effizientere Verwaltung,
- Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den umfassenden digitalen Services der Verwaltung,
- gebietskörperschaftsübergreifende Kommunikation und Daten sowie
- europäische Leitlinien für die elektronische Kommunikation mit den Behörden (siehe nachfolgenden Abschnitt)

enthalten.

Stufe II einer Digitalisierungsstrategie könnte sich u.a. mit der gesamtstaatlichen Koordination der digitalen Transformation in den zu definierenden Themenbereichen befassen. Dies betrifft

- einerseits die Konkretisierung von Maßnahmen in den beispielhaften Themenbereichen „digitale Infrastruktur“, „digitale Vernetzung der Gebietskörperschaften sowie mit den Sozialversicherungsträgern“, „digitale Wirtschaft“, „Bildung“, „Gesundheitswesen und deren Administration“ sowie „Sicherheit und Schutz“,
- andererseits Vereinbarungen über die gesamtstaatliche Zusammenarbeit, spezifische Festlegung der Umsetzungsverantwortung hinsichtlich einzelner Themenbereiche oder anzubietender Services, Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung bzw. Kostentragung seitens des Bundes in einzelnen Vorhaben sowie die Ausarbeitung und Festlegung gemeinsamer Konventionen und Standards (bspw. für Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularechnittstellen, Verfahrensvernetzung, Styleguides (siehe auch TZ 13)).

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten und dazu einen Maßnahmenplan für die schrittweise Umsetzung mit zeitlichen Perspektiven und Verantwortlichkeiten zu entwickeln. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Projekte wären die Priorisierung und Finanzierung festzulegen und ein begleitendes Monitoring einzurichten.

- 14.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 4.
- 14.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 4.

Europäische Leitlinien für die elektronische Kommunikation mit den Behörden

Recht auf elektronischen Verkehr

- 15.1 Im Oktober 2017 verabschiedeten die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten eine Ministererklärung zum E-Government, welche den umfassenden elektronischen Verkehr mit Behörden als politische Zielsetzung verankerte. Der elektronische Verkehr betraf sowohl den Weg von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen zur Behörde als auch umgekehrt.

National war das Recht auf elektronischen Verkehr im E-Government-Gesetz (**E-GovG**) geregelt (§ 1a Abs. 1 E-GovG). Jedermann hatte in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache waren, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden.¹² Diese waren verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten zu schaffen (§ 25 E-GovG).

Im Jahr 2017 plante das Bundeskanzleramt, dazu ein Umsetzungskonzept mit den Ressorts zu erarbeiten. Aufgrund fehlender Rückmeldungen der Ressorts erstellte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bis August 2018 einen Leitfaden für die elektronische Kommunikation mit den Behörden.

Eine Verpflichtung anderer als der Bundesbehörden – etwa der Landesbehörden – betreffend den elektronischen Verkehr mit der Verwaltung konnte seitens des Bundes einfachgesetzlich nicht festgelegt werden.

- 15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass wegen der noch fehlenden Rückmeldungen aus den Ressorts noch kein Umsetzungskonzept hinsichtlich der „Elektronischen Kommunikation mit Behörden“ vorlag. Der RH erachtete es als positiv, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einen Leitfaden für die elektronische Kommunikation mit Behörden erstellte.

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundes, ab 2020 einen elektronischen Verkehr mit den Behörden zu gewährleisten, empfahl der RH dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Wege der Chief Digital Officer Task-Force, jeweils ressortintern ein Monitoring der Umsetzung dieser Verpflichtung einzurichten und das Ergebnis der Ressortleitung zu berichten.

¹² Ausgenommen waren Angelegenheiten, die nicht geeignet waren, elektronisch besorgt zu werden.

- 15.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort merkte in seiner Stellungnahme zur Verpflichtung des Bundes, ab 2020 einen elektronischen Verkehr mit den Behörden zu gewährleisten, an, dass im Auftrag der Chief Digital Officer Task-Force das Gremium IKT-Bund ein White-Paper zur Umsetzung des Rechts auf elektronischen Verkehr für die Ressorts erarbeitet habe. In diesem Gremium finde auch regelmäßig die Abstimmung der Umsetzung statt bzw. werde über die Fortschritte der Ressorts berichtet. Die elektronische Zustellung werde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zentral beauftragt und im ELAK zentral umgesetzt. Laufende Abstimmungen und der Austausch über die Umsetzung würden von den Chief Information Officers der Ministerien wahrgenommen.
- 15.4 Der RH anerkannte die Umsetzungsmaßnahmen der Empfehlung seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Er verwies auf den Zeitpunkt 1. Jänner 2020, bis zu dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden (des Bundes) durch alle Ressorts zu gewährleisten war (§ 25 E-GovG).

Elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

- 16.1 (1) Das Konzept „Bürgerkarte“ diente der Anfertigung und Überprüfung von elektronischen Signaturen über elektronische Dokumente, der Ver- und Entschlüsselung elektronischer Dokumente, der Überprüfung bzw. Verifizierung von elektronischen Dokumenten sowie der sicheren Speicherung von Daten. Die Grundlagen hierfür waren im E-GovG für die elektronische Identifizierung bzw. im Signaturgesetz¹³ für die elektronischen Signaturen geregelt. Umgesetzt wurde das Konzept „Bürgerkarte“ mit der Chipkarte (Bürgerkarte oder e-card) sowie der Handy-Signatur. Auch mit dieser konnte auf einfache Weise eine qualifizierte elektronische Signatur erzeugt werden, die ebenso wie die kartenbasierte Lösung gleichwertig zur eigenhändigen Unterschrift war. Diese Technologie fand nicht nur für elektronische Amtswege, sondern auch im Privatbereich bzw. in der Privatwirtschaft Verwendung. Per 5. Dezember 2018 gab es rd. 1,09 Mio. aktive Nutzerinnen und Nutzer der Handy-Signatur.

¹³ BGBl. I 190/1999, 2016 aufgehoben und ersetzt durch das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl. I 50/2016

Das Konzept „Bürgerkarte“ sollte den Bürgerinnen und Bürgern eine elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und elektronische Anbringen an diese ermöglichen. Unabhängig davon blieb für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit persönlicher oder schriftlicher Anbringen an die Verwaltung weiterhin bestehen.

(2) Mit der eIDAS–Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wurde eine gemeinsame europäische Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Die eIDAS–Verordnung regelte im Wesentlichen zwei Themenkreise:

- Vertrauensdienste: Das sind elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, die Zustellung elektronischer Einschreiben, die Website–Authentifizierung und Validierungs– sowie Bewahrungsdienste.
- elektronische Identifizierung: Dabei werden Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anzuerkennen haben.

Mit 29. September 2018 waren alle EU–Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Verwaltungsverfahren, welche eine elektronische Identifizierung benötigten, für ein anerkanntes Identifizierungsmittel als Online–Ausweisfunktion zu öffnen. Unternehmen konnten den elektronischen Identitätsnachweis auf freiwilliger Basis ebenfalls anerkennen.

Die unmittelbar anzuwendende eIDAS–Verordnung erforderte eine Anpassung des E–GovG und des Signaturgesetzes, nunmehr Signatur– und Vertrauensdienstegesetz. In der Novelle des E–GovG aus dem Jahr 2017¹⁴ war daher vorgesehen, dass das Konzept „Bürgerkarte“ zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis weiterentwickelt werden soll. Das Bundesministerium für Inneres war für die Umsetzung des elektronischen Identitätsnachweises technisch und organisatorisch verantwortlich; zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war die technische Konzeption noch nicht abgeschlossen.

- 16.2 (1) Der RH hielt das Konzept der „Bürgerkarte“ für eine sichere Kommunikation zwischen Bürgerin bzw. Bürger und Verwaltung für wesentlich. Seine Umsetzung im Wege der Handy–Signatur erreichte im Dezember 2018 einen Anteil von rd. 1,09 Mio. Nutzerinnen und Nutzern und war somit als Grundlage für künftige Entwicklungen geeignet.

¹⁴ BGBl. I 121/2017

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass der vorgesehene österreichische elektronische Identitätsnachweis, der auf einer Weiterentwicklung des Konzepts „Bürgerkarte“ beruhen soll, Ende 2018 noch nicht umgesetzt war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, auf die Umsetzung des österreichischen elektronischen Identitätsnachweises hinzuwirken, und verwies hiezu auch auf [TZ 18](#).

- 16.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das Projekt elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres umsetzen werde. Die Umsetzung sehe eine Inbetriebnahme im Jahr 2020 vor. Um die Umstellung für alle beteiligten Stellen reibungsfrei zu gestalten, sei eine Parallelphase (Pilotierung nach E-GovG) vorgesehen.

Single Digital Gateway

- 17.1 Durch die Schaffung eines zentralen digitalen Zugangstors – des Single Digital Gateways – sollen grenzüberschreitende Behördenwege erleichtert werden. Am 14. September 2018 nahm der Rat der Europäischen Union eine Verordnung über die Einrichtung eines derartigen zentralen digitalen Zugangstors an. Mit Umsetzung dieser Verordnung sollen Einzelpersonen und Unternehmen einen Online-Zugang zu Informationen und bestimmten Verwaltungsverfahren sowie zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten erhalten. Konkret soll über das YourEurope-Portal ein digitales Zugangstor auf EU-Ebene eingerichtet werden, mit dem sich nationale Portale verbinden sollen, um einen einfachen und mehrsprachigen Zugang zu umfassenden (bürger- bzw. unternehmensbezogenen) Informationsbereichen in allen Mitgliedstaaten zu bieten. Dieses Portal soll dann mit nationalen Verfahren und E-Government Angeboten verknüpft werden, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der EU die vollständige Online-Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Die darin angeführten Verwaltungsverfahren betreffen bürgerbezogen die Bereiche Geburt, Wohnsitz, Studium, Arbeit, Umzug und Ruhestand sowie unternehmensbezogen die Gründung, Führung und Schließung von Unternehmen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit.

Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bürgerinnen und Bürger durch explizite Zustimmung ihre Daten nach einmaliger Eingabe¹⁵ auch grenzüberschreitend zur Verfügung stellen können.

¹⁵ „once only“: Standardnachweise, welche in einem Mitgliedstaat elektronisch bereitgestellt wurden, sollen auf Anforderung EU-weit bereitgestellt werden.

Die Chief Digital Officer Task–Force behandelte das Thema Single Digital Gateway im September 2018 und stellte eine Ressort–Abstimmung als Grundlage für einen Umsetzungsplan in Aussicht.

- 17.2 Der RH betonte die besondere Bedeutung der europäischen Initiative des Single Digital Gateways für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Er empfahl dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Umsetzung prioritär zu betreiben.

- 17.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die notwendigen Aktivitäten zum Single Digital Gateway aufgesetzt seien. Dazu sei eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Ländern (insbesondere den einheitlichen Ansprechpartnerinnen und –partnern gemäß Dienstleistungsrichtlinien) eingerichtet. Die notwendigen Vorarbeiten seien aufgesetzt; je nach budgetärer Möglichkeit würden die Umsetzungen vorangetrieben.

- 17.4 Der RH anerkannte die Einleitung der Vorarbeiten zum Single Digital Gateway. Wie in TZ 18 dargestellt, empfahl der RH, dieses Vorhaben mit hoher Priorität umzusetzen. Hiefür sei auch die Bereitstellung der budgetären Mittel als Erfolgsfaktor zu werten.

Zusammenfassung der Europäischen Leitlinien

- 18.1 Die aktuellen europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung (eIDAS)“ und „Single Digital Gateway“ waren 2019 bereits in Kraft bzw. bis 2020 umzusetzen.

- 18.2 Die genannten EU–Verordnungen und –Richtlinien waren jedenfalls umzusetzen. Aus Sicht des RH stellte eine rasche Umsetzung der für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wesentlichen Fragen der elektronischen Kommunikation, der elektronischen Identifizierung und der europaweit möglichen Online–Abwicklung von Verwaltungsverfahren einen wichtigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Österreich dar.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ mit hoher Priorität umzusetzen. Hiezu wären Projekte einzurichten, die Finanzierung zu klären sowie die bewährten Strukturen und Gremien der Plattform Digitales Österreich einzubinden, um gebietskörperschaftsübergreifende Lösungen zu gewährleisten. Dies kann durch den Bund, der die Ergebnisse den anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellt, oder gemeinschaftlich erfolgen.

- 18.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilte in seiner Stellungnahme mit, dass betreffend elektronischen Identitätsnachweis und Single Digital Gateway die notwendigen Umsetzungsstrukturen und Abstimmungen aufgesetzt und die Gebietskörperschaften eingebunden seien. Die dafür notwendigen Finanzierungen seien jeweils im Einzelfall mit dem Bundesministerium für Finanzen abzustimmen und fänden bislang im Regelbudget keine Deckung.

Für die Verpflichtung der elektronischen Kommunikation bestehe die Regelung nur auf Bundesebene bzw. nur für bundesgesetzlich geregelte Verfahren. Die Länder seien derzeit nicht bereit, eine vergleichbare Regelung auch in ihrem Wirkungsbereich einzuführen.

- 18.4 Der RH anerkannte die Leistungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, den elektronischen Identitätsnachweis und den Single Digital Gateway umzusetzen. Er sah es jedoch als kritisch an, dass keine Bedeckung der geplanten Schritte vorlag.

Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

- (1) Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wäre zu evaluieren, in welcher Form die Plattform Digitales Österreich verstärkt und als zentrale Anlaufstelle die Umsetzung von gebietskörperschaftsübergreifenden Verfahren und Lösungen im Bereich des E-Government unterstützen bzw. koordinieren kann. (TZ 3)
- (2) Eine Übersicht betreffend E-Government Anwendungen der Gebietskörperschaften wäre zu erstellen. (TZ 3)
- (3) Bei der künftigen Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie wären die Maßnahmen nach Priorität zu reihen, konkrete Aktivitäten mit zeitlichen Vorgaben (Meilensteinen) vorzusehen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu identifizieren und die für die Umsetzung notwendigen rechtlichen Änderungen zu erarbeiten. (TZ 4)
- (4) Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wäre
 - grundsätzlich jede Maßnahme entweder einem Ressort eindeutig oder einem Ressort federführend zuzuordnen und somit eine Umsetzungsverantwortlichkeit festzulegen. Auch wäre eine etwaige Koordinierung mit anderen Gebietskörperschaften zu vereinbaren.
 - Gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ressort wären die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen zu prognostizieren und die Vorhaben zu priorisieren. Darauf aufbauend wäre eine Umsetzungsplanung im zuständigen Ressort vorzunehmen und die Ausgaben wären zu budgetieren. Eine bundesweite bzw. gebietskörperschaftsübergreifende Koordinierung sollte redundantes Vorgehen verhindern. (TZ 4)
- (5) Im Wege der Chief Digital Officer Task-Force wären die im Maßnahmen-Monitoring angeführten Maßnahmen und Aktivitäten bezüglich ihrer Relevanz für die Digitalisierung und bezüglich ihrer Aktualität zu evaluieren und die dann verbleibenden Maßnahmen/Aktivitäten zu priorisieren. (TZ 5)

- (6) Die Einhaltung und Umsetzung künftiger Digitalisierungsstrategien bzw. E–Government Konzepte wäre durch Ministerratsvorträge innerhalb der Bundesregierung zu vereinbaren. (TZ 7)
- (7) Im Hinblick auf eine angestrebte gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben wäre
- künftig – bspw. in Regierungsvorlagen von Materiengesetzen – vorzusehen, dass Prozesse in der Verwaltung digital umzusetzen sind,
 - jährlich ein Digitaler Gipfel (unter Teilnahme von Bund, Ländern, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft) zu veranstalten, bei dem Zielvorgaben für die Digitalisierung sowie Vereinbarungen zur gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Digitalisierungsstrategie getroffen werden,
 - das Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden, das auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Gebietskörperschaften und Institutionen umfasst, über die im Bund auszuarbeitende Digitalisierungsstrategie laufend zu informieren, um so eine Abstimmung zu ermöglichen. (TZ 7)
- (8) Projekte wären in der Chief Digital Officer Task–Force nur auf Basis hierfür vorher ausgearbeiteter technischer Grundlagen zu entscheiden sowie die dafür vorgesehenen projektorientierten Arbeitsgruppen bzw. Fachbeiräte einzusetzen. (TZ 8)
- (9) Eine Abstimmung der IT–Vorhaben in den Gremien der Plattform Digitales Österreich und der Chief Digital Officer Task–Force wäre vorzusehen, weil die Agenden der Informations– und Kommunikationstechnologie und jene der Digitalisierung nicht getrennt und voneinander unabhängig behandelt und weiterentwickelt werden können. (TZ 8)
- (10) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte seine in der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 festgelegte Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wahrnehmen. Die Digitalisierungsagentur sollte für jene Teile, die Wirtschaft und Gesellschaft betreffen, Unterstützungsleistungen erbringen. Das Gremium der Chief Digital Officer Task–Force wäre hinsichtlich der Ergebnisse beratend einzubinden und für die Umsetzung in den jeweiligen Ressorts unterstützend heranzuziehen. (TZ 10)

- (11) Ein Projektplan zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie wäre umgehend auszuarbeiten. (TZ 10)
- (12) Die zentrale Koordinationsfunktion im Bereich der Digitalisierung wäre auch im Sinne einer verstärkten gebietskörperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit zu gestalten. Das grundsätzliche Ziel wäre es, Bürgerportale gebietskörperschaftsübergreifend zu entwickeln und einzusetzen; alternativ sollte zumindest die Einhaltung der in den Gremien der Plattform Digitales Österreich festgelegten Konventionen und Standards (bspw. für die Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung, Styleguides) gebietskörperschaftsübergreifend vereinbart werden. (TZ 11)
- (13) Im Hinblick auf eine gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben
- wäre bei Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch den Bund eine allfällige Nutzung durch andere Gebietskörperschaften zu unterstützen,
 - wären Überlegungen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Infrastruktur anzustellen,
 - wären im Gremium Kooperation–Bund, Länder, Städte und Gemeinden gemeinsam technische Konventionen und Standards (bspw. für Benutzeridentifizierung, Zustellung, Sicherheitsmaßnahmen, Formularschnittstellen, Verfahrensvernetzung oder Styleguides) nicht nur für das E–Government, sondern auch für die Digitalisierung auszuarbeiten. (TZ 12)
- (14) Für die Digitalisierungsstrategie wäre ein Maßnahmenplan zur schrittweisen Umsetzung mit zeitlichen Perspektiven und Verantwortlichkeiten zu entwickeln. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Projekte wären die Priorisierung und Finanzierung festzulegen und ein begleitendes Monitoring einzurichten. (TZ 14)
- (15) Im Hinblick auf die ab 2020 für den Bund vorliegende Verpflichtung, einen elektronischen Verkehr mit den Behörden zu gewährleisten, sollte im Wege der Chief Digital Officer Task–Force jeweils ressortintern ein Monitoring der Umsetzung dieser Verpflichtung eingerichtet und das Ergebnis an die Ressortleitung berichtet werden. (TZ 15)
- (16) Auf die Umsetzung des österreichischen elektronischen Identitätsnachweises wäre hinzuwirken. (TZ 16)
- (17) Die Umsetzung der europäischen Initiative „Single Digital Gateway“ wäre prioritär zu betreiben. (TZ 17)

- (18) Die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ wären mit hoher Priorität umzusetzen. Dazu wären Projekte einzurichten, die Finanzierung zu klären sowie die bewährten Strukturen und Gremien der Plattform Digitales Österreich einzubinden, um gebietskörperschaftsübergreifende Lösungen zu gewährleisten. Dies kann durch den Bund, der die Ergebnisse den anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellt, oder gemeinschaftlich erfolgen. (TZ 18)

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort; Bundesministerium für Finanzen;
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie;
Bundeskanzleramt

- (19) Die Umsetzungsmaßnahmen der Projekte der Arbeitsgruppe Deregulierung und Entbürokratisierung wären in Übereinstimmung mit der Priorisierung der gegenwärtigen und künftigen Digitalisierungsprojekte fortzuführen. (TZ 6)

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort; Bundesministerium für Finanzen;
Bundeskanzleramt

- (20) Die IT-Konsolidierung wäre als Grundlage zur Harmonisierung der IT der Bundesverwaltung als Projekt mit hoher Priorität fortzusetzen. (TZ 13)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Februar 2020
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

